

# Hamburger Fremdenblatt

Handels- und Börsenblatt \* Hamburger Abendzeitung \* Schifffahrts-Zeitung

Abonnementsspreis

Die Hamburg und Börse frei ins Land gebracht 2 M., pro Monat prämierterabt. bei Abholung und der Expedition 1,50 M., pro Monat prämierterabt. — Postkarten nehmen täglich an die Expedition sowie alle Ausgaben und Billaten. Einzelne Gemälde am Tag 10 M. — Die Ausgaben werden monatlich im Preis von 10 M. aufgezogen, wobei der Abholung 5 M. das Werk, ferner durch die Post bezogen vierfach höher in Deutschland 6 M., Differenzabzug 8 M., 99 S. Wissens- 9 M., 51 M., Bildgalerie 19 M., 50 M., Dänemark 6 M., 94 M., Italien 12 M., 72 M., Luxemburg 9 M., 45 M., Belgien 4 M., 90 M., Norwegen 7 M., 43 M., Portugal 310 M., Rumänien 18 M., 20 M., 45 M., Griechenland 10 M., 100 M., Spanien 10 M., 65 M., in Italien 3,80 M., 55 Nov., Serbien 11 M., 77 M., Schweiz 9 M., 55 M., Neapel 10 M., 45 M.

Kreuzhandelsabdruck bei täglicher Abholung durch die Expedition nach Deutschland und Differenzabzug 10 M. — Die Ausgaben werden monatlich im Preis von 10 M. aufgezogen, wobei der Abholung 5 M. das Werk, ferner durch die Post bezogen vierfach höher in Deutschland 6 M., Differenzabzug 8 M., 99 S. Wissens- 9 M., 51 M., Bildgalerie 19 M., 50 M., Dänemark 6 M., 94 M., Italien 12 M., 72 M., Luxemburg 9 M., 45 M., Belgien 4 M., 90 M., Norwegen 7 M., 43 M., Portugal 310 M., Rumänien 18 M., 20 M., 45 M., Griechenland 10 M., 100 M., Spanien 10 M., 65 M., in Italien 3,80 M., 55 Nov., Serbien 11 M., 77 M., Schweiz 9 M., 55 M., Neapel 10 M., 45 M.

Telephon: II. 4169/74. — Bankkontor: Comm.- u. Disk.-Bank unter „Hamburger Fremdenblatt“.



(Begründet 1828 durch W. G. C. Menz.)

Nr. 85.

Mittwoch, 13. April 1910.

82. Jahrgang. II. Quartal.

Nr. 85.

Nr. 85.

Hamburger Fremdenblatt. Mittwoch, 13. April 1910

Seite 3

Die Anklagen gegen Karl May.  
(Vergl. „Vermischtes“ in der 7. Beilage.)

□ Berlin, 12. April. (Privat - Telegr.)  
Heute mittag begann vor dem Charlottenburgischen Schöffengericht ein interessanter Verteidigungsprozeß. Es handelt sich um die Privatklagesache des bekannten Jugendbuchstellers Karl May in Dresden gegen den Sekretär der sogenannten „roten Gewerkschaft“, R. Löbus. Gegenüber der Verteidigungsplatte sind die viel erörterten schweren Anklage, die seit einiger Zeit gegen Karl May erhoben wurden, und zu deren Träger sich Löbus gemacht hatte. Löbus soll u. a. einen umfangreichen Arbeitsschutz darüber antreten, daß Karl May in seiner Jugend schwere Vergehen begangen und eine vierjährige Arrest sowie eine vierjährige Buchausstrafe verdächt habe.

Eine ausführliche Beweisaufnahme über die Vorstrafen und das Vorleben Karl Mays wurde nicht erhoben. Immerhin ging aus der Verhandlung hervor, daß May tatsächlich vorbestraft sei. Auch der Behauptung, daß er Bücher über Asien, Amerika, Afrika u. s. w. schreibe, ohne jemals einen Fuß in diese Erdteile gestellt zu haben, wurde von May nicht widergesprochen. Der Verteidiger führte aus, daß May in Dresden als literarischer Hochstapler gebrandmarkt sei und seinem kleinen Klügern infolgedessen der Schriftberechtigt Interessen zugewendet werden müsse. Keiner mag der Verteidiger darauf aufmerksam, daß im Prozeß die interessante Tatsache festgestellt worden ist, daß May als Evangelist für die katholische Presse schreibe. Das Gericht schloß sich den Ausführungen des Verteidigers an, billigte dem Angeklagten den Schutz berechtigter Interessen zu und sprach ihn frei.

Die Anklagen gegen Karl May.

(Vergl. „Vermischtes“ in der 7. Beilage.)

□ Berlin, 12. April. (Privat - Telegr.)

Heute mittag begann vor dem Charlottenburgischen Schöffengericht ein interessanter Verteidigungsprozeß. Es handelt sich um die Privatklagesache des bekannten Jugendbuchstellers Karl May in Dresden gegen den Sekretär der sogenannten „gelben Gewerkschaft“, R. Löbus. Gegenseitig der Verteidigungsplatte sind die viel erörterten schweren Anklage, die seit einiger Zeit gegen Karl May erhoben wurden, und zu deren Träger sich Löbus gemacht hatte. Löbus soll u. a. einen umfangreichen Arbeitsschutz darüber antreten, daß Karl May in seiner Jugend schwere Vergehen begangen und eine vierjährige Arrest sowie eine vierjährige Buchausstrafe verbüßt habe.

Eine ausführliche Beweisaufnahme über die Vorstrafen und das Vorleben Karl Mays wurde nicht erhoben. Immerhin ging aus der Verhandlung hervor, daß May tatsächlich vorbestraft sei. Auch der Behauptung, daß er Bücher über Asien, Amerika, Afrika u. s. w. schreibe, ohne jemals einen Fuß in diese Erdteile gesetzt zu haben, wurde von May nicht widergesprochen. Der Verteidiger führte aus, daß May in Dresden als literarischer Hochstapler gebrandmarkt sei und seinem kleinen Klügern infolgedessen der Schutz berechtigter Interessen zugewendet werden müsse. Ferner machte der Verteidiger darauf aufmerksam, daß im Prozeß die interessante Tatsache festgestellt worden sei, daß May als Evangelist für die katholische Presse schreibe. Das Gericht schloß sich den Ausführungen des Verteidigers an, billigte dem Angeklagten den Schutz berechtigter Interessen zu und sprach ihn frei.